

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
und zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

betreffend die Konten von Jerzy Kramsztyk

Geschäftsnummern: 219408/AK; 600413/AK¹

Zugesprochener Betrag: 26,750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecherin 1“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecherin 2“) (zusammen die „Ansprecherinnen“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die unveröffentlichten Konten von Jerzy Kramsztyk (der „Kontoinhaber“), über das [ANONYMISIERT] (die „Bevollmächtigte“) Vollmacht hatte, bei der Zürcher Niederlassung von [ANONYMISIERT] (die „Bank“). Die zugesprochenen Konten sind der Gesamtkonten-Datenbank (die „TAD“) bei der Bank entnommen.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprecherinnen eingereichte Informationen

Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als den Cousin ihrer Mutter, Jerzy Kramsztyk, identifizierte, und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als den Cousin ihres Vaters, Jerzy, Kramsztyk, identifizierte. Die Ansprecherinnen erklärten, dass ihr Verwandter am 4. August 1888 in Warschau, Polen, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde. Die Ansprecherinnen erklärten, dass ihr Verwandter, der jüdisch war, mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT]

¹ Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] reichte am 12. Januar 1998 einen Anspruch mit der Nummer B-00533 beim _Holocaust Claims Processing Office („HCPO“) ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT weitergeleitet und wurde mit der Geschäftsnummer 600413 versehen.

verheiratet war. Die Ansprecherinnen erklärten, dass das Ehepaar keine Kinder hatte. Die Ansprecherinnen gaben an, dass Jerzy Kramsztyk in Berlin studierte, wo er den Studienabschluss in Wirtschaftswissenschaften machte, und dass das polnische Industrie- und Handelsministerium ihn 1919 einstellte. Die Ansprecherinnen gaben ferner an, dass ihr Verwandter die polnische Regierung 1920 in der Internationalen Kohlenkommission vertrat und der Sekretär der polnischen Kommission für Oberschlesien beim Völkerbund im Jahre 1922 war. Darüber hinaus erklärten die Ansprecherinnen, dass Jerzy Kramsztyk 1933 Direktor und Mitinhaber der Oberschlesischen Bergbaugesellschaft in Katowice, Polen, wurde und seinerzeit gemäss den Aussagen von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] einer der reichsten Personen in Polen war. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass Jerzy Kramsztyk einige Zeit im Jahre 1939 in Paris, Frankreich, wohnhaft war. Die Ansprecherinnen erklärten, dass Jerzy Kramsztyk vor und während der Besetzung durch die Nationalsozialisten in Katowice, Polen, wohnhaft war und in der Krolewska Strasse Nr. 23, in Warschau, Polen, wohnte bis er in das Warschauer Ghetto deportiert wurde. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass Jerzy Kramsztyk das Ghetto 1942 verlassen konnte, um ihre Mutter, [ANONYMISIERT], geborene [ANONYMISIERT], zu treffen, der er im Beisein von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] erzählte, dass er Geld auf einem Schweizer Bankkonto hinterlegt hatte. Die Ansprecherinnen erklärten, dass Jerzy Kramsztyk im Warschauer Ghetto oder in einem Vernichtungslager 1942 oder zu Beginn des Jahres 1943 ermordet wurde und vom Warschauer Gericht am 31. Januar 1947 für tot erklärt wurde. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] gab an, dass der Nachlass von Jerzy Kramsztyk, bis auf seine in der Schweiz hinterlegten Vermögenswerte, in gleichen Teilen unter seinen acht Erben verteilt wurde. Darunter befanden sich gemäss einem Beschluss des Warschauer Amtsgerichts vom 12. Januar 1949 auch die Mutter von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] und der Vater von Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2]. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass sowohl sie als auch Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] 1997 beim Schweizer Banken Ombudsmann Nachforschungen bezüglich die Konten von Jerzy Kramsztyk anstellten, dieser sie jedoch darüber informierte, dass keine nachrichtenlosen Konten auf den Namen ihres Verwandten gefunden werden konnten. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 25. Juni 2004 erklärte Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2], dass sie das einzige noch lebende Mitglied der Familie Kramsztyk sei, und dass ihr Vater, [ANONYMISIERT] kein Testament hinterlassen habe.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] Dokumente ein, unter anderem ihre Geburtsurkunde und ihren Taufschein, aus denen hervorgeht, dass ihre Eltern, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; die Sterbeurkunde ihrer Mutter, aus der hervorgeht, dass die Eltern ihrer Mutter [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], dem Grossvater von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], aus der hervorgeht, dass er der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] war; die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass sie die Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] war, und somit die Schwester des Grossvaters von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT]; die Todeserklärung von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass sie am 31. Januar 1947 vom Warschauer Bezirksgericht für tot erklärt wurden; und eine Kopie eines Gerichtsbeschlusses, aus dem die Namen der acht Erben von Jerzy Kramsztyk hervorgehen, unter anderem der Name des Vaters von Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], und der Name der Mutter von

Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT]. Aus dem Gerichtsbeschluss geht ebenfalls hervor, dass die Eltern von Jerzy Kramsztyk [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] waren. Darüber hinaus reichte Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] das Testament ihrer Mutter [ANONYMISIERT] ein, in dem Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] als ihre Alleinerbin aufgeführt ist.

Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] reichte ihre Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass ihre Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] waren. Darüber hinaus reichte Ansprecherin 2 [ANONYMISERIT 2] ein Schreiben vom Schweizer Banken Ombudsmann an Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] ein, in dem er sie über das negative Ergebnis der Suche nach den Konten auf den Namen Jerzy Kramsztyk informierte.

Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 15. November 1921 in Diatkowce, Polen, geboren wurde, und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass sie am 22. September 1926 in Warschau, Polen, geboren wurde.

Die Ansprecherinnen reichten 1999 Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in denen sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Jerzy Kramsztyk geltend machten. Darüber hinaus reichte Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] 1997 eine Ernst & Young Anspruchsanmeldung ein, in der sie ebenfalls ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Jerzy Kramsztyk geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Einverständniserklärung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und der Konditionen für Wertschriftendepots, ein Vollmachtsformular, ein Formular mit Unterschriftsproben, eine Empfangsbestätigung der Wertschriften, eine Kundenkarte und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank.

Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Jerzy Kramsztyk, und die Bevollmächtigte die Ehefrau des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], die beide in der Krolewska Strasse Nr. 23, in Warschau, Polen, wohnhaft waren. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber der Bank genaue Anweisungen gab, dass jegliche Korrespondenz in einem doppelten Umschlag verschickt werden solle; der innere Umschlag nur mit dem Namen des Kontoinhabers, der äussere Umschlag mit der Adresse von *Emanuel Friedländer & Co.*, Direktor A. Rawitz, Gleiwitz, Deutschland, versehen.²

Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot besass. Gemäss den Bankunterlagen wurden die Konten nicht nach dem 13. August 1928 eröffnet, an dem Datum, an dem das Vollmachtsformular vom Kontoinhaber und seiner Ehefrau unterzeichnet wurde. Die Kundenkarte zeigt, dass das Wertschriftendepot am 11. April 1935

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass das Unternehmen, das in den Bankunterlagen erwähnt wird, nach dem Ersten Weltkrieg eine der grössten Kohle-Minen in Oberschlesien war. Siehe Michael Dormann, *Eduard Arnhold (1849-1925). Eine biographische Studie zu Unternehmer- und Mäzenatentum im Deutschen Kaiserreich*, Berlin: Akademie Verlag, 2002, S. 38.

geschlossen wurde. Das Guthaben dieses Kontos am Tag der Schliessung ist unbekannt. In Bezug auf das Kontokorrent zeigt das Vollmachtsformular, das dieses Konto am 18. Juli 1935 immer noch existierte. Die Bankunterlagen zeigen weder, wann das Konto geschlossen wurde, wem das Guthaben ausbezahlt wurde, noch auf welche Summen sich der Wert des Kontos belief.

Darüber hinaus enthalten die Bankunterlagen ein Schreiben an die Bank vom 30. Juni 1954 von [ANONYMISIERT] in Zürich, Schweiz, die angab, die Nichte des Kontoinhabers und seine einzige noch lebende Erbin zu sein. [ANONYMISIERT] identifizierte den Kontoinhaber als ihren Onkel Jerzy Kramczyk, den Direktor des Verbandes der Bergwerke von Oberschlesien „Robur“ in Katowice, Polen, und erklärte, dass ihr Onkel und ihre Tante, [ANONYMISIERT], während der deutschen Besetzung ums Leben kamen. Die von einem Bankangestellten vermerkten Notizen auf diesem Schreiben zeigen, dass der Kontoinhaber zu dieser Zeit keine Vermögenswerte hatte. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Bank auf die Nachfrage von [ANONYMISIERT] am 1. Juli 1954 antwortete, der Text der Antwort der Bank ist jedoch nicht verfügbar. Ein Schreiben von der Bank bezüglich die Anfrage von [ANONYMISIERT] wurde dem HCPO von der Bank zu Gunsten von Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] zur Verfügung gestellt und an das CRT weitergeleitet. In diesem Schreiben vom 15. September 2000 erklärte die Bank lediglich, dass [ANONYMISIERT], welche die Bank im Jahre 1954 kontaktierte, an jeglichen Informationen über die Konten, die Jerzy Kramczyk möglicherweise hatte, berechtigt gewesen wäre, da sie eine nähere Verwandte zu sein schien als Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2].

Die vorliegenden Konten waren nicht in der Datenbank über die Kontogeschichte beim CRT enthalten, wurden jedoch, wie bereits oben erwähnt, während der vom CRT bei der Bank durchgeführten Untersuchungen in der Gesamtkonten-Datenbank bei der Bank identifiziert. Die Gesamtkonten-Datenbank bei der Bank ist eine von mehreren Datenbanken, die zusammen rund 4,1 Millionen Konten enthalten. Diese sind wiederum Teil der etwa 6,9 Millionen Konten, die von den Buchprüfern des ICEP als diejenigen identifiziert wurden, die in der Zeit zwischen 1933 und 1945 bei Schweizer Banken eröffnet wurden oder bereits offen waren, abzüglich der geschätzten 2,8 Millionen Konten, über die keine Unterlagen mehr vorhanden sind. Diese 4,1 Millionen Konten, die in den Datenbanken von 59 vom ICEP untersuchten Schweizer Banken lokalisiert wurden, setzen sich zusammen aus 1,9 Millionen Sparkonten, die in der Zeit von 1930 bis in die vierziger Jahre ein Guthaben von 200 Schweizer Franken oder weniger enthielten, aus Konten mit einer Schweizer Adresse, und aus 2,2 Millionen Konten, bei denen das ICEP beschloss, dass sie nicht in die Datenbank über die Kontogeschichte aufgenommen werden sollten, also in die 36,000 Konten, die gemäss dem ICEP „wahrscheinlich oder möglicherweise“ Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten.³

Die zugesprochenen Konten gehören zu den Konten, die in der Gesamtkonten-Datenbank identifiziert wurden.

³ Diese 59 untersuchten Banken entsprechen den 254 Banken, die in der Zeit von 1933 bis 1945 existierten.

Analyse des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherinnen haben den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte plausibel identifiziert. Der Name des Verwandten der Ansprecherinnen und der Name seiner Frau, deren Adresse und deren Wohnort und Heimatland stimmen mit den unveröffentlichten Informationen bezüglich den Namen, die Adresse, den Wohnort und das Heimatland des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten überein. Darüber hinaus erklärten die Ansprecherinnen, dass ihr Verwandter Jerzy Kramsztyk ein Mitglied der Internationale Kohlenkommission und 1931 der Direktor und Mitinhaber des Verbandes der Bergwerke von Oberschlesien in Katowice, Polen, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt, daraus geht hervor, dass die deutsche Kontaktadresse des Kontoinhabers die Adresse des Direktors einer der grössten Bergwerke in Gleiwitz, Deutschland war, was nur 25 Kilometer von Katowice, Polen, entfernt ist, und mit dem der Verwandte der Ansprecherinnen aufgrund seines Berufes und seiner Position relativ einfach Kontakt gehabt haben könnte.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] Dokumente ein, unter anderem die Todeserklärung von Jerzy Kramsztyk und [ANONYMISIERT] und den Gerichtsbeschluss bezüglich den Nachlass von Jerzy Kramsztyk. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug, in derselben Stadt wohnhaft war und mit derselben Person verheiratet war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens J. Kramsztyk enthält, der ein polnischer Jude und ein Metallindustrieller war, und eine Person namens [ANONYMISIERT], 1893 in Lodz, Polen, geboren wurde und Hausfrau war, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherinnen haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherinnen erklärten, dass der Kontoinhaber jüdisch war, und er und seine Ehefrau im Warschauer Ghetto oder in einem Vernichtungslager 1942 oder zu Beginn des Jahres 1943 ums Leben kamen. Wie bereits erwähnt, sind zwei

Personen namens J. Kramsztyk und [ANONYMISIERT] in der Opfer-Datenbank des CRT enthalten.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprecherinnen und dem Kontoinhaber

Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT] hat plausibel aufgezeigt, dass die Ansprecherinnen mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie detaillierte Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber der Cousin der Mutter von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] und der Cousin des Vaters von Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] war. Diese Dokumente enthalten ihre Geburtsurkunde und ihren Taufschein, woraus hervorgeht, dass ihre Eltern [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; die Sterbeurkunde ihrer Mutter, aus der hervorgeht, dass die Eltern ihrer Mutter [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], dem Grossvater von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], aus der hervorgeht, dass er der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] war; die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass sie die Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] war, und somit die Schwester des Grossvaters von Ansprecherin 1, [ANONYMISIERT 1] [ANONYMISIERT]; die Todeserklärung von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass sie am 31. Januar 1947 vom Warschauer Bezirksgericht für tot erklärt wurden; und eine Kopie eines Gerichtsbeschlusses, aus dem die Namen der acht Erben von Jerzy Kramsztyk hervorgehen, unter anderem der Name des Vaters von Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT] und der Name der Mutter von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT]. Aus dem Gerichtsbeschluss geht ebenfalls hervor, dass die Eltern von Jerzy Kramsztyk [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] waren. Darüber hinaus reichte Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] das Testament ihrer Mutter [ANONYMISIERT] ein, in dem Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT] als ihre Alleinerbin genannt ist. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie ihre Geburtsurkunde eingereicht hat, aus der hervorgeht, dass gemäss einem von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] eingereichten Gerichtsbeschluss ihr Vater [ANONYMISIERT], der Neffe des Kontoinhabers, war.

Verbleib des Kontoguthabens

In Bezug auf das Wertschriftendepot des Kontoinhabers gilt, da dieses Konto am 11. April 1935 geschlossen wurde, was mehr als vier Jahre vor der Invasion der Deutschen nach Polen war, ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass der Kontoinhaber auf dieses Konto Zugriff hatte und das Guthaben selbst erhalten hat.

In Bezug auf das Kontokorrent gilt, da der Kontoinhaber und die Bevollmächtigte im Warschauer Ghetto ums Leben oder in einem Vernichtungslager ums Leben kamen; da es weder Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers noch Unterlagen über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen

über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber, der Bevollmächtigten noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherinnen besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um den Cousin ihrer Mutter handelt, und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich um den Cousin ihres Vaters handelt. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26,750.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

In Bezug auf Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], gemäss Artikel 23(2)(b) der Verfahrensregeln, falls keiner der genannten Berechtigten eine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, spricht das CRT den Kontobetrag den Ansprecherinnen zu, die eine ununterbrochene Reihe von Testamenten oder anderen Erbdokumenten vorweisen können, wobei die Ansprecher, die Testamente vorweisen können, den Vorrang haben vor Ansprechern, die Erbdokumente vorweisen. Im vorliegenden Fall reichte Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] einen Erbschein betreffend den Nachlass des Kontoinhabers ein, in dem acht Erben genannt werden, unter anderem die Mutter von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT], und der Vater von Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], sowie das Testament ihrer Mutter, aus dem hervorgeht, dass Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] die Alleinerbin ihrer Mutter ist.

In Bezug auf Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2], gemäss Artikel 23(2)(c) der Verfahrensregeln, wenn ein Ansprecher seinen Anspruch auf eine Erbfolge gründet, jedoch keine ununterbrochene Reihe von Testamenten oder anderen Erbdokumenten vorweisen kann, kann das CRT gemäss den in Artikel 23(1) angeführten allgemeinen Grundsätzen Auszahlungen vornehmen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und Gerechtigkeit. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] eingereichte Anspruch zeigt, dass der Vater von Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] einer der Erben des Kontoinhabers war, dass aber Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] keine Erbdokumente zur Person ihres Vaters eingereicht hat. Um das fehlende Glied in der Beweiskette zu berücksichtigen, bringt das CRT Artikel 23(1)(e) zur Anwendung. Dieser Artikel 23(1)(e) sieht vor, dass, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, die Auszahlung zu gleichen Teilen an die Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers erfolgt, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Ansprecher beide direkte Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers sind. Somit ist Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] an der einen Hälfte der Gesamtauszahlungssumme, und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] an der anderen Hälfte der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherinnen werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
18 November 2004